

Verkündungsblatt 5/2015 vom 13.07.2015

Inhalt

Verkündung

- **Prüfungsordnung für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel, KUNST.Lehramt, Kunstwissenschaft und Visuelle Kommunikation sowie die 1-Fach-Bachelor-Studiengänge Design in der digitalen Gesellschaft und Visuelle Kommunikation an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 16.07.2014, geändert am 28.05.2015 – Allgemeiner Teil –**

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Astrid Wiethake, Christine Alayet

Prüfungsordnung für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel, KUNST.Lehramt, Kunstwissenschaft und Visuelle Kommunikation sowie die 1-Fach-Bachelor-Studiengänge Design in der digitalen Gesellschaft und Visuelle Kommunikation an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 16.07.2014, geändert am 28.05.2015 – Allgemeiner Teil –

Aufgrund der §§ 44 Abs. 1 S. 2 NHG und 37 Abs. 1 S. 3 Ziff. 5b) NHG i.V.m. § 36 Abs. 3 S. 2 NHG hat der Senat die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 16.07.07.2014 (Bekanntgegeben durch Verkündungsblatt 11/2014 vom 10.10.2014) am 22.04.2015 beschlossen, die vom Präsidium der HBK in der Sitzung am 28.05.2015 genehmigt wurden:

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer bzw. des gewählten Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) (Anlage 2) für die jeweiligen Fachrichtungen. Darüber stellt die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3). Sind weitere Hochschulen an der Bachelorprüfung beteiligt, wird ein entsprechender Zusatz aufgenommen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit); für das Fach KUNST.Lehramt beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Die Regelstudienzeit für die 1-Fach-Bachelor-Studiengänge beträgt für Design in der digitalen Gesellschaft einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester und für Visuelle Kommunikation einschließlich der Bachelorprüfung acht Semester.
- (2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht-, des Wahlpflicht- sowie des Wahlbereichs. Die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge untergliedern sich in ein Haupt-, ein Nebenfach sowie in einen Professionalisierungsbereich mit einem Praktikum und bestehen aus thematisch zusammenhängenden Modulen. Die 1-Fach-Bachelor-Studiengänge bestehen aus dem Fach sowie einem Professionalisierungsbereich mit einem Praktikum. Die Module setzen sich in der Regel aus zwei bis fünf aufeinander aufbauenden oder aufeinander verweisenden Lehrveranstaltungen zusammen, die gemeinsam eine abgegrenzte Kompetenz vermitteln. Sie können in Moduleile untergliedert sein. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben aus den fachspezifischen Anlagen. Den Modulen sind eine oder mehrere Studien und/ oder Prüfungsleistungen zugeordnet, deren Studien- und Prüfungsinhalte sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls zu vermittelten Kenntnissen und Kompetenzen beziehen. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden i. d. R. studienbegleitend erbracht.
- (3) Für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden credits nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben. Die Anzahl der credits ist ein Maß für die mit einem einzelnen Modul verbundene Arbeitsbelastung. Zu Grunde gelegt werden die Arbeitsstunden, die die Studierenden durchschnittlich in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen aufwenden müssen. Ein credit entspricht dabei einem zeitlichen Aufwand von 30 Arbeitsstunden. Ausgegangen wird von 40 Arbeitsstunden in der Woche und von 45 Arbeitswochen im Jahr. Dadurch ergeben sich 1.800 Arbeitsstunden im Jahr bzw. 60 credits in einem Studienjahr, d.h. 30 credits pro Semester. Die Vergabe der credits setzt voraus, dass die Studierenden die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben und die Modulprüfung mindestens mit bestanden bewertet worden ist. Die zu den einzelnen Fächern sowie zum Professionalisierungsbereich gehörenden Module einschließlich ggf. untergliederter Moduleile und die diesen zugeordneten credits sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Richtlinie zur Professionalisierung (Anlage 1), dem Modulkatalog und den fachspezifischen Anlagen.

- (4) Das Studium entspricht für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge insgesamt 180 credits bzw. für das Fach KUNST.Lehramt in Verbindung mit dem zu wählenden Nebenfach 240 credits. Davon entfallen auf das Hauptfach einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ 105 credits bzw. 165 credits für das Fach KUNST.Lehramt. Das Nebenfach umfasst 45 credits. Der Professionalisierungsbereich umfasst 30 credits (einschließlich der zu absolvierenden Praktika).
- (5) Das Studium für die 1-Fach-Bachelor-Studiengänge umfasst für
 - a) den Studiengang Design in der digitalen Gesellschaft insgesamt 180 credits einschließlich des Professionalisierungsbereichs mit 30 credits (mit dem zu absolvierenden Praktikum),
 - b) den Studiengang Visuelle Kommunikation insgesamt 240 credits einschließlich des Professionalisierungsbereichs mit 30 credits (mit dem zu absolvierenden Praktikum).
- (6) Im Falle des Studiums in den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengängen wird das Studium im Haupt- sowie im Nebenfach jeweils als Teilstudiengang im Sinne dieser Prüfungsordnung organisiert. Die als Haupt- bzw. Nebenfach wählbaren Fächer sowie deren Kombinierbarkeit sind in Anlage 6 aufgeführt. Das Studium dieser Fächer setzt eine Einschreibung in den entsprechenden Teilstudiengängen voraus..

§ 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder und Vertreter*innen nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat gewählt werden. Dem Prüfungsausschuss gehören 7 Mitglieder sowie deren Vertretung an:
 - fünf Mitglieder welche in den zuständigen Lehreinheiten / Instituten die Professorengruppe vertreten,
 - ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.
 Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts soll dem Prüfungsausschuss als Mitglied mit beratender Stimme angehören
- (2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der gemeinsame Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten
- (3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) In Angelegenheiten, die die Belange nur eines Faches betreffen, insbesondere in Fragen der Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen oder der Zulassung zu Prüfungen in einzelnen Fächern, entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss im Benehmen mit den von den jeweiligen Lehreinheiten / Institute benannten Fachvertretungen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (6) Der gemeinsame Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen
- (11) Das Akademische Prüfungsamt nimmt für den Prüfungsausschuss bzw. den Prüfungsausschussvorsitz folgende Aufgaben wahr bzw. bereitet entsprechende Beschlussfassungen vor:
1. Führung der Prüfungsakten,
 2. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gem. § 6 Abs. 1,
 3. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
 4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 15,
 5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Bachelorarbeit,
 6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung,
 7. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten,
 8. Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine,
 9. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
 10. Kontrolle der Einhaltung von Prüfungsterminen,
 11. Überwachung der Bewertungsfristen,
 12. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Bachelorarbeit,
 13. Zustellung des Themas der Bachelorarbeit an die Kandidatin bzw. den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
 14. Entgegennahme der fertiggestellten Bachelorarbeit,
 15. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
 16. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Zeugnisergänzungen sowie Bachelorurkunden.
- Darüber hinaus können dem Akademischen Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Gebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen in studienbegleitenden Prüfungen wird eine Prüfende oder ein Prüfender bestellt. Für alle anderen schriftlichen Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Für mündliche Prüfungen gilt § 10 Abs. 4 S.2.
- (3) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Abs. 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs.2.
- (4) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen, sofern von Seiten der Hochschule für die Abnahme der jeweiligen Modulprüfungen keine Festlegungen getroffen worden sind. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 4 Abs. 8 und 9 S.2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Bachelorstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesre-

publik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung, soweit die Ungleichwertigkeit festgestellt wird. Die Ungleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Anforderungen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Beruflich erworbene Kompetenzen, die den im Studiengang zu erwerbenden entsprechen, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden credits anerkannt. Nichtanerkennungen müssen begründet werden. Die Beweislast für alle Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule.

- (2) Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 16 können auf Antrag unter den Voraussetzungen von Abs. 1 S. 2 bis zu einem Umfang von maximal 35 LP anerkannt werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - und die Leistungspunkte übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Vertretung des Faches, in dem die Anrechnung beantragt wird.

§ 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, ggf. untergliedert in Modulteilprüfungen, in den nach § 3 Abs. 2 wählbaren Fächern, den Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich sowie dem Modul Bachelorarbeit.
- (2) In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind credits entsprechend den Bestimmungen der fachspezifischen Anlage und der Richtlinie zur Professionalisierung zu erwerben.
- (3) Die Bachelorarbeit ist eine fachwissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche oder eine künstlerische Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche bzw. künstlerische Ausbildung im gewählten Hauptfach abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches bzw. künstlerisch-wissenschaftliches bzw. gestalterisch-wissenschaftliches bzw. künstlerisch-gestalterisches Problem aus seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 Abs. 2 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festgelegt werden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hauptamtlich tätigen Mitglied der Professorengruppe des betreffenden Hauptfaches als Erstprüferin bzw. als Erstprüfer festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von Professorinnen und Professoren festgelegt werden, die an der Hochschule für Bildende Künste Braun-

schweig nicht in dem betreffenden Fach lehren oder die nicht Mitglied der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sind; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor des betreffenden Faches sein. Auf Antrag des Faches können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellt werden.

- (5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt schriftlich über den Vorsitz des Prüfungsausschusses und ist durch das Akademische Prüfungsamt, ebenso wie der Zeitpunkt der Abgabe der angefertigten Arbeit, aktenkundig zu machen. Mit der Themenausgabe werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit wird in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Drittel verlängern. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Als Bachelorarbeit darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d.h. eine Arbeit, die - auch in Teilen - in anderen Prüfungszusammenhängen an dieser oder einer anderen Hochschule nicht vorgelegt wurde. Dies ist vom Prüfling bei Abgabe der Bachelorarbeit schriftlich zu versichern und zugleich zu erklären, dass die Arbeit von ihm selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sofern die fachspezifischen Anlagen keine andere Regelung vorsieht, ist die Bachelorarbeit in drei gebundenen Exemplaren einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 8 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung muss beantragt werden. Sie erfolgt getrennt für die Modulprüfungen und das Modul „Bachelorarbeit“. Zugelassen wird nur, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, für den entsprechenden Studiengang bzw. Teilstudiengang an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig ordnungsgemäß eingeschrieben ist. Die Zulassung zu den Modulen kann nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt zudem voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung die Ableistung des Praktikums nach § 9 nachgewiesen ist und
 - a) in Studiengängen mit sechs Semestern Regelstudienzeit mindestens 120 credits erworben wurden;
 - b) in Studiengängen mit acht Semestern Regelstudienzeit mindestens 180 credits erworben wurden.Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweis nach Abs. 1. S.3,
 2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität der gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Ist es nicht möglich, eine derartige Erklärung in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ggf. ein Vorschlag für Prüfende,
 3. der Nachweis über die Ableistung eines Praktikums nach § 9.

- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 9 Praktikum

Im Rahmen des Bachelorstudiums ist mindestens ein Praktikum im Umfang von 6 credits einschließlich einer angemessenen Dokumentation der Praktikumserfahrungen in für das Fach relevanten Berufsfeldern in der Regel außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Praktika werden nicht benotet. Der Umfang, die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen sowie die Formen des Nachweises sind in Richtlinie für die Professionalisierung festgelegt. Darüber hinausgehende Praktikumsverpflichtungen werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 10 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
 1. Klausur (Abs. 3)
 2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
 3. Hausarbeit (Abs. 5)
 4. Referat mit Verschriftlichung (Abs. 6)
 5. Entwurf (Abs. 7)
 6. Gestalterische Präsentation (Abs. 8)
 7. Dokumentation (Abs. 9)
 8. zusammengesetzte Prüfungsleistung (Abs. 10).Die Anzahl der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (4) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die systematischen Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Bearbeitung sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (6) Ein Referat mit Verschriftlichung umfasst die eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion sowie die anschließende Verschriftlichung unter Berücksichtigung der Diskussionsergebnisse.

- (7) Ein Entwurf ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas. Bestandteile des Entwurfs sind die Erarbeitung, Umsetzung und Realisation einer Konzeption unter angemessener Einbeziehung des historischen und aktuellen Kontextes sowie der projektplanerischen Anforderungen.
- (8) Eine gestalterische Präsentation ist die hochschulöffentliche Präsentation des Entwurfs mit Erläuterung der konzeptionellen und gestalterischen Leitlinien sowie deren Umsetzung im Entwurf. Die zeitliche Dauer beträgt 20 Minuten. Gruppenpräsentationen sind unter analoger Beachtung der in Abs. 2 vorgesehenen Grundsätze zulässig.
- (9) Eine Dokumentation ist die schriftliche Darlegung der Entwurfsergebnisse im Hinblick auf die erarbeitete konzeptionelle und gestalterische Lösung unter Abwägung alternativer gestalterischer Umsetzungsansätze.
- (10) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Die Anzahl und Gewichtung ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (11) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der oder des Prüfenden abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (12) Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zum Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 auf die Prüfenden übertragen.
- (13) Die fachspezifischen Anlagen können Prüfungsformen und Studienleistungen näher beschreiben und weitere Prüfungsformen vorsehen

§ 11 Regelungen Studierende mit Behinderung

Macht der Prüfling durch ein ärztliches oder im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen ist von der oder dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von ihm anerkannt werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit

„nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) Jede Modulprüfung oder Modulteilprüfung und die Bachelorarbeit werden bewertet und gemäß der Abs. 2 und 4 benotet. Wenn die fachspezifischen Anlagen es vorsehen, dass eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note aus dem Mittel aller zugehörigen Leistungen mindestens „ausreichend“ lautet.
- (4) Die Note lautet
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend und
bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend.
Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen/dem Modulkatalog dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen credits erworben wurden, die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde und die in den fachspezifischen Anlagen genannten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurden.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen, die dieser Prüfung zugeordnet sind. Hierbei dienen die den Prüfungsleistungen zugeordneten credits als Gewichte. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Für die Fächer werden Fachnoten gebildet. Eine Fachnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen Module errechnet. Die credits der Module dienen als Gewichtung. Die Bachelorarbeit und das mit der Anfertigung der Bachelorarbeit verbundene Modul sind nicht Bestandteil einer Fachnote.
- (8) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote errechnet. Sie errechnet sich als das durch die credits gewichtete Mittel der Fachnoten für das Fach bzw. Hauptfach, das Nebenfach, ggf. der Note für den Pro-

fessionalisierungsbereich sowie der für das mit der Anfertigung der Bachelorarbeit verbundene Modul. Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit in ihrer Notengewichtung mit der doppelten Anzahl zu vergebenen credits gewichtet wird. Ergibt sich für jede Fachnote die Note „sehr gut“, wobei mindestens zwei der Modulnoten 1,0 sein müssen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

- (9) Die Gesamtnote kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Studiengangs. Studierende, die die Bachelorprüfung bestanden haben, erhalten je nach ihrem Rangplatz die folgenden Noten:
- A: die besten 10 %
 - B: die nächsten 25 %
 - C: die nächsten 30 %
 - D: die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %.
- Der Rangplatz wird aus den letzten drei Prüfungsjahrgängen bestimmt, sofern diese 50 Absolventen und Absolventinnen aufweisen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. -teilleistungen können nach Festlegung der fachspezifischen Anlagen mindestens einmal wiederholt werden. Sie können nach Maßgabe der Prüfenden in anderer Prüfungsform wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung bzw. -teilleistung in der letzten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Prüfungsleistungen § 13 Anwendung findet.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumen dieses Termins (§ 13) oder erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Eine nichtbestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas (§ 7 Abs. 6 Satz 3) bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon beim ersten Prüfungsversuch Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema für die Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb drei Monate nach Bewertung der ersten Arbeit oder der Feststellung, dass die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, ausgegeben.
- (5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können, sofern in den fachspezifischen Anlagen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, über den vorgesehenen Umfang hinaus Leistungspunkte erwerben, solange die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, noch nicht vollständig erbracht wurden. Die oder der Studierende hat vor Anmeldung beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass die Prüfung als Zusatzprüfung gewertet werden soll.
- (2) Wurde die Wertung von Prüfungen als Zusatzprüfung beantragt, wird das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Leistungspunkte wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17 Ergebnis der Bachelorprüfung, Beendigung des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl von 180 credits bzw. 240 credits erreicht wurde und sämtliche erforderliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden bewertet und erforderliche Studienleistungen bestanden wurden.
- (2) Das Studium ist endgültig „nicht bestanden“, wenn - der Prüfungsanspruch nach § 8 Abs. 4 Ziff. 3 erloschen ist, - eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nach § 15 Abs. 1 und 2 nicht mehr besteht oder die Bachelorarbeit auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Wurden Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erbracht, verweist hierauf ein entsprechender Zusatz. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (Anlage 4) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 5) beigelegt.
- (2) Falls der oder die Studierende das Studium abbricht, die Hochschule vor Abschluss des Studiums wechselt oder das Studium aus einem anderen Grund nicht beendet, ist auf Antrag eine dem Abs. 1 entsprechende Bescheinigung auszustellen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Hochschulsiegel zu versehen.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den Regelungen zur Zulassung zu den Prüfungen der Bachelorprüfung und zu der Bachelorarbeit kann auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in bestimmten Modulen des betreffenden Studienganges vermittelt werden.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Vorprüfung, Bachelorprüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Erklärung darüber, in welchem Umfang und für welche Module die Anrechnung von Leistungspunkten beantragt wird,
 2. die Nachweise nach Abs. 2,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
 4. Erklärungen nach Abs. 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der

prüfenden Personen muss der Hochschullehrergruppe angehören. Im Übrigen findet § 9 Abs. 4 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über die in den betreffenden Modulen vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) Die Art der Prüfungsleistungen und die Prüfungstermine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studiengang. Die Anforderungen bemessen sich nach den Prüfungsinhalten der den betreffenden Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen bzw. richten sich nach den in den Modulen vermittelten Kompetenzen. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.
- (9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 10 bis 15 entsprechend.
- (10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in ein anderes Semester vorsehen, als beantragt wurde. Im Zeugnis gem. § 18 Abs. 1 werden nur die Leistungen berücksichtigt, die nach Beginn des Studiums absolviert wurden.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und nach Abschluss der Bachelorprüfung insgesamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu ver-

sehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss feststellt, dass konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin oder der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderungen dieser Prüfungsordnung treten gemeinsam mit den fachspezifischen Anlagen und dem Modulkatalog für die Studiengänge „Design in der Digitalen Gesellschaft“ und „Visuelle Kommunikation“ am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft. Sie gilt für alle Studierende der 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel, KUNST.Lehramt, Kunstwissenschaft und Visuelle Kommunikation sowie für Studierende der 1-Fach-Bachelor-Studiengänge Design in der Digitalen Gesellschaft und Visuelle Kommunikation.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Teilstudiengang Kunstvermittlung, Kommunikationsdesign oder Industrial Design im 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang immatrikuliert sind, werden weiterhin nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge vom 27.02.2008 mit der Maßgabe geprüft, dass die Regelungen der §§ 4 und 6 dieser Ordnung Anwendung findet.

Anlagen

- Anlage 1: Richtlinie zur Professionalisierung (zu § 3)
2: Bachelorurkunde (zu § 2)
3: Zeugnis über die Bachelorprüfung (zu §§ 2 und 18)
4: Verzeichnis über die bestandenen Module (zu § 18)
5: Diploma Supplement (zu § 18)
6: Liste der wählbaren Fächerkombinationen im Rahmen der Zwei-Fach-Bachelor-Studiengänge (zu § 3 Abs. 6)

Fachspezifische Anlagen

Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge

Darstellendes Spiel (als Hauptfach und als Nebenfach)

KUNST.Lehramt (als Hauptfach und als Nebenfach)

Kunstwissenschaft (als Hauptfach und als Nebenfach)

Visuelle Kommunikation (als Nebenfach)

Ein-Fach-Bachelorstudiengänge

Design in der digitalen Gesellschaft

Visuelle Kommunikation

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat folgende Anlage 1 der Prüfungsordnung für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel, KUNST.Lehramt, Kunstwissenschaft und Visuelle Kommunikation sowie die 1-Fach-Bachelor-Studiengänge Design in der digitalen Gesellschaft und Visuelle Kommunikation an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig (BAPO) vom 16.07.2014, geändert am 28.05.2015 – Allgemeiner Teil – am 03.06.2015 beschlossen, die vom Präsidium der Hochschule am 01.07.2015 genehmigt wurde:

Richtlinie zur Professionalisierung

§ 1 Zweck der Professionalisierung

Der Professionalisierungsbereich der HBK Braunschweig eröffnet Bachelor-Studierenden die Möglichkeit, Schlüsselkompetenzen und berufsfeldbezogene Kompetenzen zu erwerben, die diese in ihrem späteren Berufsleben benötigen. Schlüsselkompetenzen sind Fähigkeiten, Einstellungen und Wissens Elemente, die zur Lösung von Problemen und zur Bewältigung von Anforderungen in Studium und Beruf befähigen. Diese Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen schaffen Handlungsfähigkeit. Die Wahl der Module im Professionalisierungsbereich ermöglicht den Studierenden über ihr Fachstudium hinaus die Ausbildung eines eigenen Profils, das individuell zu gestalten ist und Schwerpunktsetzungen erlaubt.

§ 2 Adressaten

- (1) Diese Professionalisierungsrichtlinie gilt verpflichtend für Hauptfachstudierende der 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel (ohne Lehramtsoption), Kunstwissenschaft sowie für Studierende der 1-Fach-Bachelor-Studiengänge Design in der digitalen Gesellschaft und Visuelle Kommunikation.
- (2) Für Studierende der 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge KUNST.Lehramt und Darstellendes Spiel (mit Lehramtsoption) gelten die Regelungen in Verbindung mit den Regelungen der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Teilstudiengänge. Das Pflichtmodul P1 „Grundlagen der Vermittlung“ sowie die Betreuung der Praktika werden an der Technischen Universität Braunschweig nach den dort vorgesehenen Regelungen angeboten und durchgeführt. Angebote aus dem Bereich der Professionalisierung der unter Absatz 1 genannten Studiengänge können für den Lehramtsbereich im Modul P4 „Handlungsorientierte Angebote“ geöffnet werden, sofern sie den jeweiligen Qualifikationszielen zuzuordnen sind.

§ 3 Aufbau und Voraussetzungen für Studierende, übergreifende Regelungen

- (1) Der Professionalisierungsbereich ist studienbegleitend angelegt und umfasst 30 Leistungspunkte (credits) einschließlich der Praktikumsverpflichtungen. Angebote aus dem Professionalisierungsbereich können während des gesamten Studiums gewählt werden. Die Studienleistungen des Professionalisierungsbereichs sind für Studierende nach § 2 Abs. 1 unbenotet. Für Studierende nach § 2 Abs. 2 S. 1 gelten die in § 6 genannten Regelungen zur Benotung.
- (2) Der Professionalisierungsbereich besteht aus Lehrangeboten der HBK sowie externer Partner, aus Praktika und Gremienarbeit, die jeweils Modulen zugeordnet sind. Die Module und einzelnen Qualifikationsziele sind dem Modulkatalog der Richtlinie zur Professionalisierung zu entnehmen. Der erfolgreiche Abschluss schließt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie ggf. die erfolgreich abgelegten Prüfungs- bzw. Studienleistungen nach dieser Ordnung ein.

Im Curriculum des (Haupt- oder Neben-) Faches vorgesehene Module und Lehrveranstaltungen werden nicht im Professionalisierungsbereich angerechnet.

§ 4 Studien und Prüfungsleistungen

Ergänzend zu den in § 10 der BAPO aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen können im Professionalisierungsbereich folgende Studienleistungen erbracht werden:

- a) (Lern-) Tagebuch (Portfolio):
Das (Lern-)Tagebuch (Portfolio) ist eine von den Studierenden eigenständig zusammengestellte Sammlung ausgewählter Arbeitsergebnisse (Artefakte) einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der in der/den Lehrveranstaltung/en erzielte Kompetenz- und Lernzuwachs wird entweder in papierbasierter oder elektronischer Form dargestellt und reflektiert.

b) Praktikumsbericht:

Im Praktikumsbericht werden Inhalte und Themengebiete des Praktikums schriftlich zusammengefasst. Der Praktikumsbericht umfasst mindestens 5, höchstens 10 Seiten und ist spätestens zwei Monate nach Beendigung des Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen. Der Praktikumsbericht wird nicht benotet. Die darin formulierten Einschätzungen und Ergebnisse erfahren über die Praktikumsbeauftragten Rücklauf an Studierende bzw. Lehr- und Forschungsinstitute.

c) Kolloquium mit Postersession

Im fächerübergreifenden Kolloquium mit Postersession berichten die Studierenden hochschulöffentlich über ihr Praktikum und präsentieren auf Postern Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Praktikum

§ 5 Aufbau des Professionalisierungsbereichs (30 credits) für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel (ohne Lehramtsoption), Kunstwissenschaft sowie die 1-Fach-Bachelor-Studiengänge Design in der digitalen Gesellschaft und Visuelle Kommunikation

Pflichtbereich: 18 Credits

- Pflichtmodul 1: Sprache und Medien (6 credits)
- Pflichtmodul 2: Berufsfeldbezogene Angebote: 6 (credits)
- Pflichtmodul 3: Praktikum: 6 (credits)

Wahlpflichtbereich:

- Wahlmodul 1: Handlungsorientierte Angebote (6 credits)
- Wahlmodul 2: Wissenskulturen (6 credits)
- Wahlmodul 3: Erweiterungsmodul Praktikum (6 credits.)
- Wahlmodul 4: Aktive Bürgerschaft (6 credits)

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Leistungs-Punkte	Prüfung(en)
PM-P1	Sprache und Medien	6	2 SL: Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation/Referat mit schriftlicher Vorlage oder empirische Studie mit schriftlicher Vorlage oder (Lern-)Tagebuch/Portfolio oder in Sprachkursen auch Klausur; unbenotet
PM-P2	Berufsfeldbezogene Angebote	6	2 SL: Referat mit Verschriftlichung und/oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 min.) und/oder Klausur (120 min.); (unbenotet)
PM-P3	Praktikum	6	Praktikumsbericht (5-10 Seiten), unbenotet, fächerübergreifendes Kolloquium mit Postersession

Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Leistungs-Punkte	Prüfung(en)
WM-P 1	Handlungsorientierte Angebote	6	2 SL: Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation/Referat mit schriftlicher Vorlage oder empirische Studie mit schriftl. Vorlage oder (Lern-)Tagebuch; unbenotet
WM-P 2	Wissenskulturen	6	2 SL: Referat mit Verschriftlichung und/oder mündliche Prüfung bzw. Gruppenprüfung (15-30 min.) und/oder Klausur (120 min.); (unbenotet)
WM-P 3	Erweiterungsmodul Praktikum:	6	Praktikumsbericht (5-10 Seiten), unbenotet, fächerübergreifendes Kolloquium mit Postersession
WM-P 4	Aktive Bürgerschaft	6	SL: mindestens zwei Semester aktive Mitarbeit an den Sitzungen der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Hochschule, zu belegen durch entsprechende Sitzungsprotokolle der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen.

§ 6 Aufbau des Professionalisierungsbereichs (30 credits) für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge Darstellendes Spiel (mit Lehramtsoption) und Kunst-Lehramt.Pflichtbereich: 18 Ceditis

- P 1: Grundlagen der Vermittlung (6 credits)
- P 4: Handlungsorientierte Angebote: (6 credits)
- Praktikum: schulische Ausrichtung (12 credits)

Wahlpflichtbereich:

- P 2: Gesellschaft und Wirtschaft (6 credits)
- P 3: Unterschiedliche Wissenskulturen (6 credits)

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Leistungs-Punkte	Prüfung(en)
P1	Grundlagen der Vermittlung	6	Klausur (SL) , benotet
P4	Handlungsorientierte Angebote (TU Braunschweig)	6	Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder Präsentation/Referat mit schriftlicher Vorlage oder empirische Studie mit schriftl Vorlage oder (Lern-)Tagebuch, oder in Sprachkursen auch Klausur (SL), unbenotet
Praktikum	Praktikum – schulisches Profil	12	Je ein Praktikumsbericht für: Vorbereitende Studien (VBS), Allgemeines Schulpraktikum (ASP), Betriebs-, Sozial- oder Vereinspraktikum (BSV)* (SL), unbenotet

Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Name des Moduls	Leistungs-Punkte	Prüfung(en)
P2	Gesellschaft und Wirtschaft	6	2 PL: Referat mit schriftlicher Vorlage und/oder mündliche Prüfung (bzw. Gruppenprüfung) und/oder Klausur , benotet
P3	Unterschiedliche Wissenschaftskulturen	6	2 PL: Referat mit schriftlicher Vorlage und/oder mündliche Prüfung (bzw. Gruppenprüfung) und/oder Klausur, benotet

Anlage 2 (zu § 2)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Bachelorurkunde

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geb. am in

den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.), nachdem die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang

in der Fachrichtung/mit den Fachrichtungen*) am*) bestanden wurde.

Braunschweig, den (Siegel der Hochschule)

Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Englischsprachige Fassung

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

Certificate

With this certificate the Braunschweig University of Art awards

Ms./Mr. *)

born in

the degree of

Bachelor of Arts (B.A.).

The above-named student has fulfilled the examination in the Bachelor of Arts programme
in the subject area/areas*)

Date issued

Braunschweig, (Official Seal)

Chair Examination Committee

*) Select as applicable.

Anlage 3 (zu §§ 2 und 18)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*)

geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote**) bestanden.

Note credits

Hauptfach

Nebenfach*

Professionalisierungsbereich

Bachelorarbeit über das Thema: (Note) (credits)

Braunschweig, den (Siegel der Hochschule)

Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Englischsprachige Fassung

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

Certificate an Academic Record

Ms./Mr. *)

born in

has passed the Bachelor's Examination in the Bachelor of Arts programme with the overall grade**).

grade credits

Major

Minor*

Vocational training field:

General Part

Particular Part

Subject of Bachelor's thesis: (grade) (credits)

Braunschweig, (Official Seal)

Chair Examination Committee

*) Select as applicable.

**) grades: [Übersetzung mit Auszeichnung bestanden] very good, good, fair, satisfactory.

Anlage 4 (zu § 18)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Verzeichnis der bestandenen Module

Frau/Herr*)

geboren am in

hat im Rahmen der Bachelorprüfung folgende Module und Teilprüfungsleistungen bestanden:

Module im Hauptfach

Bezeichnung des Moduls Note **) credits

und weitere Module

Module im Nebenfach*

Bezeichnung des Moduls Note **) credits

und weitere Module

Module im Professionalisierungsbereich

Bezeichnung des Moduls Note **) credits

Modul, in dem die Bachelorarbeit angefertigt worden ist

Thema der B.A-Arbeit Note **) credits

Braunschweig, den (Siegel der Hochschule)

Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Englischsprachige Fassung

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

Academic Record

Ms./Mr. *)

born in

has successfully passed the following modules in the Bachelor's Programme:

Major

Name of the module grade **) credits

Minor*

Name of the module grade **) credits

Vocational training field

Name of the module grade **) credits

Bachelor thesis

Subject of B.A. thesis grade **) credits

Braunschweig, (Official Seal)

Chair Examination Committee

*) Select as applicable.

**) grades: very good, good, fair, satisfactory.

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Entfällt

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität, Kunsthochschule/Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor-Studium (Undergraduate),

erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 180 ECTS Leistungspunkte

oder 4 Jahre Vollzeitstudium (inkl. Schriftlicher Abschlussarbeit, 240 ECTS Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

„Abitur“ oder äquivalente Hochschulzugangsberechtigung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

- Fachspezifischer Textbaustein Hauptfach oder Hauptfach-/Nebenfachkombination
- ggf. Fachspezifischer Textbaustein Nebenfach

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Einzelheiten zu den belegten Fächern und erzielten Noten (aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen) sind im „Prüfungszeugnis“ enthalten. Siehe auch Thema und Bewertung der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Das Notensystem entspricht der deutsche Benotungsskala (vgl. Punkt 8.6). Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 Punkte erhöht oder herabgesetzt werden.

Vergeben werden (Note/Notenziffer(n)/Beschreibung):

„sehr gut“	1,0; 1,3	eine besonders hervorragende Leistung
„gut“	1,7; 2,0; 2,3	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
„befriedigend“	2,7; 3,0; 3,3	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„ausreichend“	3,7; 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
„nicht ausreichend“	5,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Gesamtnoten:

„sehr gut“	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
„gut“	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
„befriedigend“	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
„ausreichend“	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
„nicht ausreichend“	bei einem Durchschnitt von über 4,0

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4.5 Gesamtnote

.....

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Master-Studiengangs. Eventuelle Zulassungsregelungen dieser Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

5.2 Beruflicher Status

entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

entfällt

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

<http://www.hbk-bs.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis/Transcript of Records vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status²

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.³

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

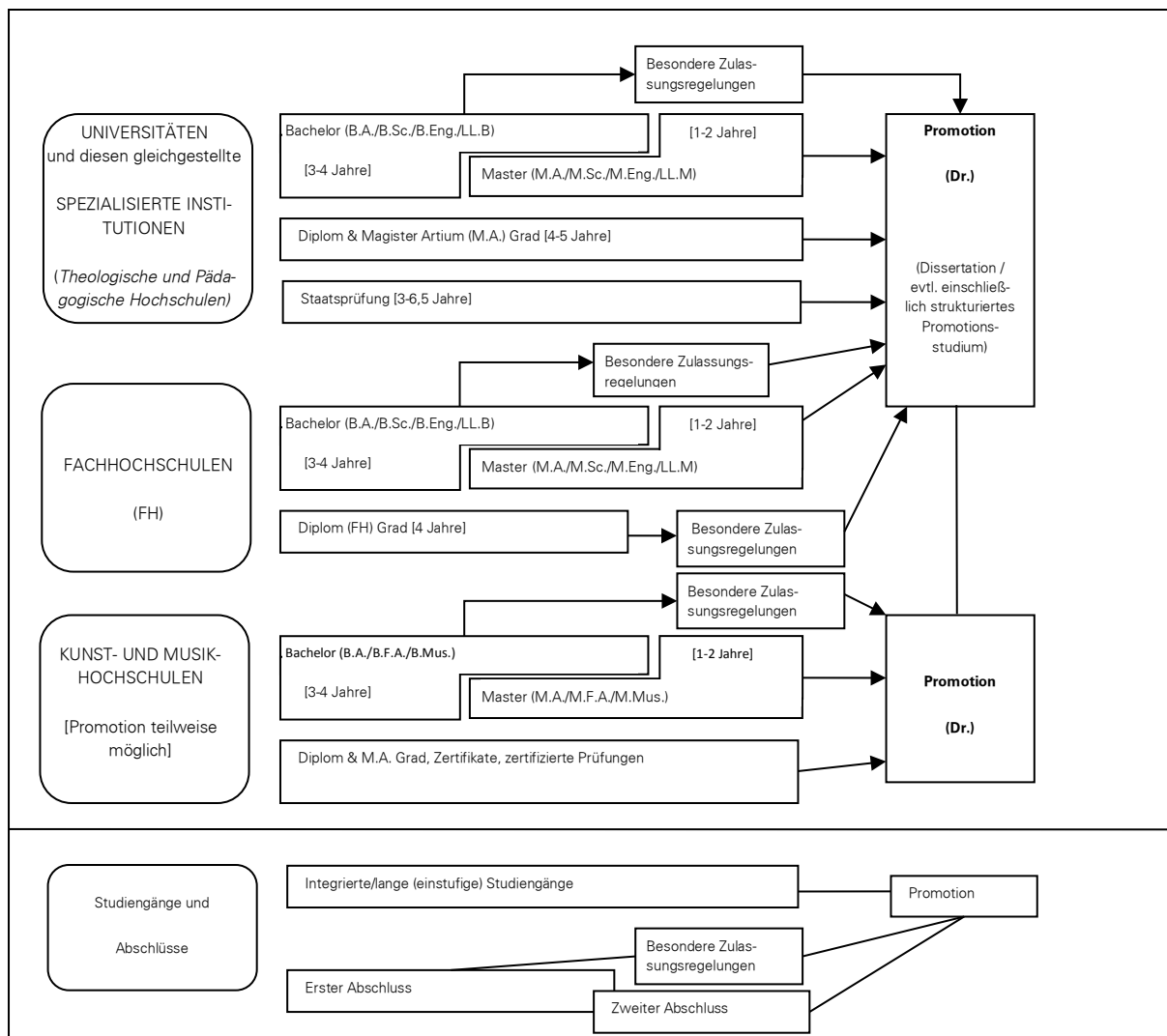
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-229;

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Tel.: +49(0)228/887-0; Fax: +49(0)228/887-110; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

"Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studi-

engängen etc.; www.hochschulkompass.de

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

not applicable

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

Status (Type/Control)

University/State institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

Status (Type/Control)

University/State institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate,

by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years full-time study (180 ECTS credits)

3.3 Access Requirements

"Abitur" (German entrance qualification for university education) or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

See (ECTS) Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects assessed in final examinations (written and oral); and topic of thesis, including grading.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme:

1,0-1,5 = "Very Good",
1,6-2,5 = "Good"
2,6-3,5 = "Satisfactory"
3,6-4,0 = "Sufficient", 5 = "Fail"

1,0 is the highest grade, the minimum passing grade is 4,0.

ECTS grades:

A – first 10%
B – next 25%
C – next 30%
D – next 25%
E – next 10%

4.5 Overall Classification (in original language)

.....

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Access to graduate programmes in accordance with further admission regulations.

5.2 Professional Status

not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

not applicable

6.2 Further Information Sources

<http://www.hbk-bs.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis/Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

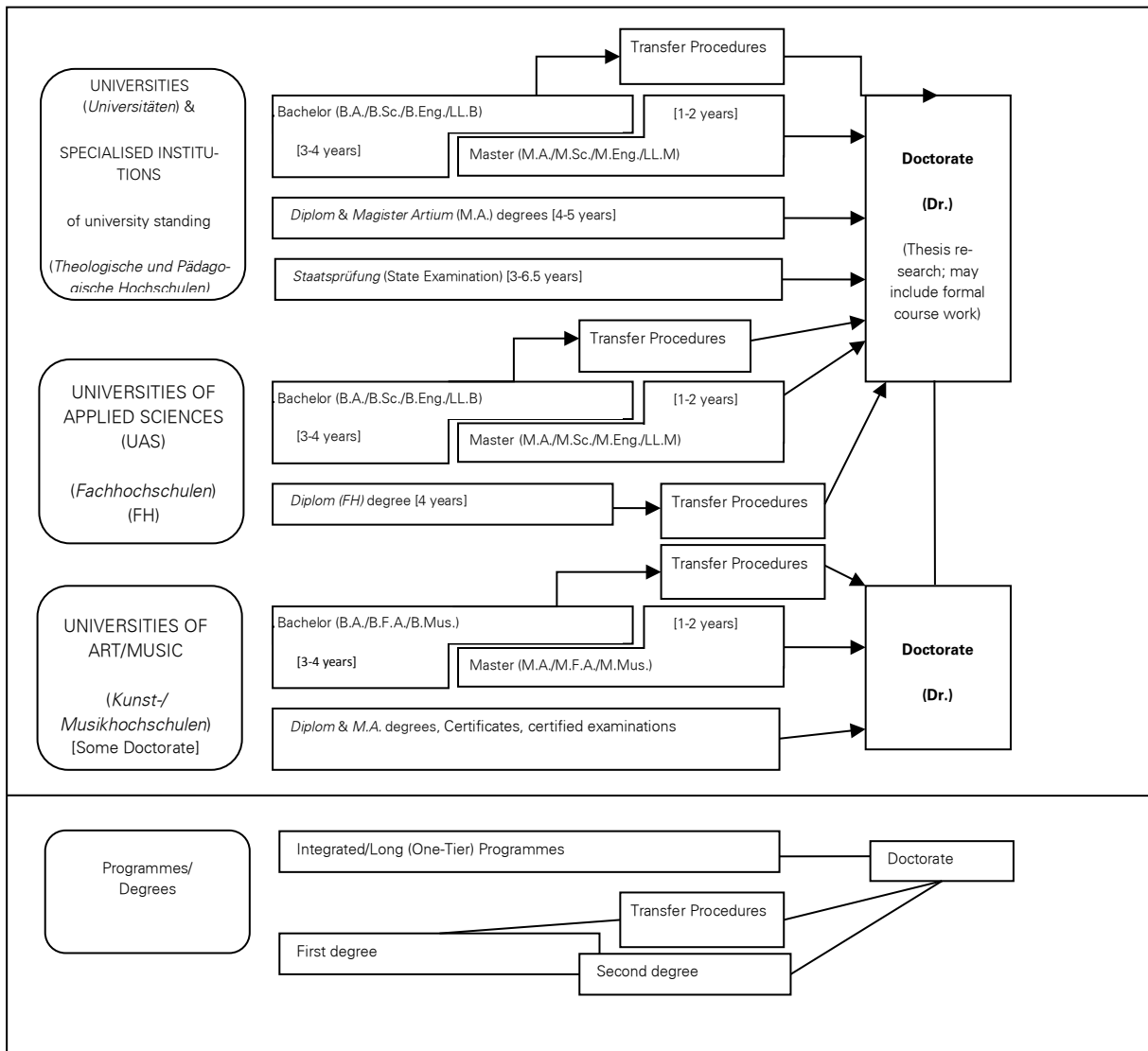
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral

examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; Fax: +49[0]228/501-229;
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Phone: +49[0]228/887-0; Fax: +49[0]228/887-110; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

"Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc.; www.higher-education-compass.de

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a

German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the

Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 6 (zu § 3)

Liste der wählbaren Fächerkombinationen im Rahmen der 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge

Die an der HBK Braunschweig eingerichteten Hauptfächer (HF) sind mit folgenden Nebenfächern (NF) kombinierbar:

1. Darstellendes Spiel mit Nebenfächern an der HBK
 - Kunstwissenschaft,
 - Visuelle Kommunikation odermit den Nebenfächern an der TU Braunschweig
 - Germanistik
 - English Studies

2. KUNST-Lehramt mit den Nebenfächern an der TU Braunschweig
 - Germanistik
 - English Studies
 - Geschichte

3. Kunstwissenschaft mit den Nebenfächern
 - Medienwissenschaften (HBK in Kooperation mit der TU Braunschweig),
 - Visuelle Kommunikation odermit den Nebenfächern an der TU Braunschweig
 - English Studies
 - Erziehungswissenschaft
 - Germanistik
 - Geschichte

Weitere Fächerverbindungen können vom gemeinsamen Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden.